

Kontakt:

Roland Neureiter

Technischer Einkauf

Logistik

Kategorie Transportsicherheit

Telefon +49 6181 59-12583

Telefax +49 6181 59-712583

Mobil +49 175 404 7321

roland.neureiter@evonik.com

SICHERHEITSRELEVANTE
MINDESTANFORDERUNGEN*)
AN SELBSTABHOLER

Stand: Oktober 2010

Evonik Services GmbH

Rodenbacher Chaussee 4

63457 Hanau

Telefon +49 6181 59-0

Telefax +49 69 712583

www.evonik.de

Aufsichtsrat

Dr. Wolfgang Colberg, Vorsitzender

Geschäftsführung

Dr. Michael Koppitz, Vorsitzender

Dr. Bernhard Kasperek

Sitz der Gesellschaft ist Essen

Registergericht

Amtsgericht Essen

Handelsregister B 18877

*) basierend auf dem Evonik-Anforderungsprofil für Transporte im
Straßengüter- und kombinierten Verkehr (Stand: Oktober 2010)

Einleitung

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte der Chemischen Industrie, die sicher, umweltschonend, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung der Kundenwünsche zu befördern sind. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die beauftragten Logistikdienstleister, die im Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr (Stand: **Oktober 2010**) der Evonik Services GmbH niedergelegt sind.

Die Erfüllung der sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen des Evonik-Anforderungsprofils, die in diesem Dokument aufgeführt sind, wird auch von den Kunden der Evonik Industries erwartet, die Ihre Güter selbst abholen bzw. von den Logistikdienstleistern, die von den Kunden der Evonik Industries mit der Abholung der Waren beauftragt werden. **Geltungsbereich ist der nationale und internationale Straßengüterverkehr, einschließlich des kombinierten Verkehrs mit Schiene und / oder Binnenschiff in Europa (einschließlich Vor- und Nachlauftransporte zum/vom See-/Flughafen zu See- und Lufttransporten).**

Die „sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen an Selbstabholer“ werden von den Eingangskontrollen und Verladeverantwortlichen unserer Werke kontrolliert. Missachtungen können zur Ablehnung der zur Abholung bereitgestellten Fahrzeuge führen.

Wenn im folgenden Text der Begriff „Selbstabholer“ verwendet wird, ist damit sowohl der selbst abholende Kunde als auch der ggf. von ihm mit der Abholung beauftragte Logistikdienstleister gemeint.

Obwohl die Verpflichtungen der Selbstabholer zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften durch diese sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen nicht berührt werden, sind dennoch bestimmte gesetzliche Anforderungen, die für die Evonik Industries von besonderer Bedeutung sind, zu deren Verdeutlichung aufgeführt.

1 Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

- 1.1 Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sind und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten vertraglichen Zusatzanforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.
- 1.2 Die Fahrzeuge und Ladungseinheiten den Erfordernissen der vorgesehenen Verkehrsträger, insbesondere des multimodalen Verkehrs (einschließlich Fährverkehre), entsprechen.
- 1.3 Die in den Anlagen 1 bis 4 (sofern zutreffend) aufgeführten Anforderungen sind ebenfalls zu beachten.
- 1.4 Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (vgl. Tabelle 1.10.5 ADR/RID) befördern, müssen mit Vorrichtungen oder Ausrüstungen gegen Diebstahl

ausgestattet sein (dies kann im besten Fall eine elektronische oder als Mindestanforderung eine mechanische Wegfahrsperre sein) oder Verfahren gegen Diebstahl des Fahrzeuges und/oder der Ladung angewendet werden;

- 1.5 Da bei Gefahrgütern gemäß 7.5.1.1 ADR der Verlader (hier: Evonik Industries) dafür verantwortlich ist, sich davon zu überzeugen, dass das zur Beladung bereitgestellte Fahrzeug den geltenden Vorschriften entspricht und gemäß 7.5.1.2 ADR die Beladung verweigern muss, wenn dies nicht der Fall sein sollte, weisen wir darauf hin, dass Fahrzeuge, die den geltenden Rechtsvorschriften nicht genügen, abgelehnt werden. Dazu gehören u. a. die gemäß 8.1.4 und 8.1.5 ADR vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände sowie die in den Schriftlichen Weisungen gemäß 5.4.3 ADR zur Durchführung der allgemeinen und ggf. der zusätzlichen und / oder besonderen Maßnahmen aufgeführten Gegenstände. Bei Beförderungen gem. 1.1.3.6 ADR können jedoch die Erleichterungen hinsichtlich der Fahrzeugausrüstung und der persönlichen Schutzausrüstung angewendet werden.

Falls für bestimmte Gefahrgüter der Atemschutz zur Flucht oder andere, in 8.1.4 und 8.1.5 ADR nicht aufgeführte Ausrüstungsgegenstände, erforderlich sein sollten, weisen wir entweder allgemein oder auftragsspezifisch (bei Auftragsbestätigung) schriftlich darauf hin.

- 1.6 Falls beim jeweiligen Transport ein Beifahrer anwesend ist, müssen o. a. Gegenstände, die zur persönlichen Schutzausrüstung gehören sowie die Handlampe auch für den Beifahrer mitgeführt werden (s. 2.9).

2 An der Beförderung beteiligte Personen

- 2.1 Der Selbstabholer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen; bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen und Unterweisungen im Bereich der Sicherung.
- 2.2 Der Selbstabholer verpflichtet sich, die §§ 7b und 7c des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) einzuhalten¹. Die in § 7 dieses Gesetzes angesprochenen Dokumente hat der Fahrer auf Verlangen vor der Beladung dem Verlader vorzulegen.
- 2.3 Der Selbstabholer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass dieses die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das

¹ Das bedeutet, dass bei innerdeutschen und grenzüberschreitenden Beförderungen durch Unternehmen, die ihren Sitz in einem EU/EWR-Staat haben, Fahrer aus Drittstaaten (d. h. Nicht-EU/EWR-Staaten) nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie im Besitz einer im Staat des Unternehmensitzes vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung sind. Dadurch wird verhindert, dass unrechtmäßig beschäftigte Fahrer aus Drittstaaten eingesetzt werden. Die entsprechende EU-Verordnung Nr. 484/2002 (EG) vom 01.03.2002, mit der die Verordnungen Nr. 881/92 (EWG) und Nr. 3118/93 (EG) hinsichtlich der Einführung einer Fahrerbescheinigung geändert werden, trat am 01.03.2003 in Kraft.

- Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Fahrpersonal, Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Lenkzeiten) einhalten kann.
- 2.4 Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der Schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) vertraut zu machen und diese im Fahrzeug mitzuführen.
 - 2.5 Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass werkspezifische Weisungen von Evonik Industries und des Empfängers von seinem Fahrpersonal befolgt werden.
 - 2.6 Bei der Be- und Entladung ist vom Fahrpersonal die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.
 - 2.7 Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot. Bestehende Rauch- und Telefonierverbote im jeweiligen Werk sind zu beachten.
 - 2.8 Gesetzlich vorgeschriebene Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.
 - 2.9 Bei der Beförderung gefährlicher Güter dürfen Personen, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören, nicht mitgenommen werden.
 - 2.10 Der Einstieg in Fahrzeugtanks / Behälter ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern ein Einstieg erfolgt, sind die berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.
 - 2.11 Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen sichern (Feststellbremse und ggf. Benutzung von Unterlegkeilen).
 - 2.12 Das Fahrpersonal muss sich während der Be- und Entladung im oder am Fahrzeug aufhalten oder sich offiziell bei einer verantwortlichen Person der Verladestelle des Verladeters an- und abmelden.
 - 2.13 In den Betriebsstätten der Evonik Industries besteht für das Fahrpersonal die grundsätzliche Verpflichtung, folgende persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeuges anzulegen:
 - .1 Körperbedeckende Kleidung,
 - .2 Sicherheitsschuhe (gem. EN 345),
 - .3 Schutzhelm,
 - .4 **Schutzbrille (bei Be-/Entladetätigkeiten von gefährlichen Gütern).**
 - 2.14 In entsprechend gekennzeichneten Teilen von Betriebsstätten der Evonik Industries besteht für das Fahrpersonal des Selbstabholers darüber hinaus die Verpflichtung, bei Be- und Entladetätigkeiten folgende zusätzliche Schutzausrüstung anzulegen:
 - .1 Schutzkleidung (entsprechend des Ladegutes),
 - .2 chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (entsprechend des Ladegutes),
 - .3 **dichtschießende Schutzbrille (obligatorisch),**
 - .4 Gesichtsschutz (bei Flüssigkeiten).

- 2.15 Die Vollständigkeit der persönlichen Schutzausrüstung gemäß 2.13, ggf. 2.14 und – bei Gefahrgut – gemäß 1.5, wird bei Betreten des Werksgeländes kontrolliert. Fahrzeuge, in denen die erforderliche Mindestschutzausrüstung bzw. die gemäß **den Schriftlichen Weisungen gemäß 5.4.3 ADR** geforderte Ausrüstung nicht mitgeführt wird, können am Werkstor abgewiesen werden.
- 2.16 Falls beim jeweiligen Transport ein Beifahrer anwesend ist, müssen Gegenstände, die zur persönlichen Schutzausrüstung gehören, auch für den Beifahrer mitgeführt werden.
- 2.17 Bei einer drohenden Gefahr im Laufe des Transports (z. B. durch Produktaustritt oder –reaktion) sind vom Fahrer – unter grundsätzlicher Beachtung des Selbstschutzes – sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die nach Lage und Art der Situation geeignet erscheinen, Gefahren für Dritte, die Umwelt, Tiere sowie die Ladung abzuwehren oder Schäden zu verhüten.

2.18 Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass in dem bereitgestellten Fahrzeug **Schriftliche Weisungen gem. 5.4.3 ADR in einer Sprache mitgeführt werden, die die Fahrzeugbesatzung lesen, verstehen und anwenden kann.**

2.19 Die in unseren Werksgeländen ausgehängten und / oder in den Fahrzeugpassierscheinen angegebenen werkspezifischen Verhaltensregeln (wie z. B. Tragen von pers. Schutzausrüstung, Geschwindigkeitsbegrenzung, Fotografier- und Mobilfunkverbot, etc.) oder andere, dem Auftragnehmer ggf. gesondert kommunizierte werkspezifische Anforderungen, sind zu beachten.

Das Fahrpersonal des Selbstabholers hat den Anweisungen unseres Werkspersonals unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

Durch die Fahrzeugbesatzung des Selbstabholers verursachte Verkehrsunfälle oder Beschädigungen an Bauten, Einrichtungen, Fahrzeugen oder Pflanzen oder Verunreinigung von Boden, Gewässern oder Kanälen in unseren Werksgeländen sind, ungeachtet der Verschuldensfrage, unverzüglich dem Werkschutz bzw. der Werkfeuerwehr zu melden.

Bei der Einfahrt in unsere Werksgelände ist die Mitnahme von zusätzlichen Personen in den Fahrzeugen des Selbstabholers untersagt, es sei denn, es handelt sich um entsprechend angemeldete Beifahrer.

Ferner sind für Fahrpersonal und Fahrzeuge des Selbstabholers unnötige Aufenthalte (z.B. für Lenkzeitunterbrechungen in unseren Werksgeländen, die nicht im Zusammenhang mit Be- oder Entladevorgängen entstehen), verboten.

2.20 Vom Fahrzeugführer des Selbstabholers für die Beförderung von Gefahrgut vorzulegende Nachweisdokumente gem. ADR (wie z. B. Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers gem. Abschnitt 8.2.1 oder Zulassungsbescheinigungen gem. Abschnitt 9.1.3 ADR) müssen grundsätzlich im Original vorgelegt werden.

Da wir vor Beladung deren Originalität festzustellen haben, dies bei einlamierten Dokumenten jedoch nicht immer zweifelsfrei möglich ist, lehnen einige unserer

Versandstellen einlamierte Dokumente grundsätzlich ab (ausgenommen von Staaten, die die Dokumente bereits offiziell laminiert herausgeben) und weisen die Fahrzeuge deshalb zurück. Um dies zu vermeiden, wird dem Selbstabholer empfohlen, die Akzeptanz einlaminiertes Dokumente mit der jeweiligen Versandstelle für den Einzelfall oder generell zu klären.

2.21 Fahrzeugführer von Tank-/Silofahrzeugen müssen im Anlegen und Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz geschult sein.

3 Transportsicherung

- 3.1 Der Selbstabholer trägt dafür Sorge, dass die Berechtigung zur Abholung durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden kann und eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (durch einen amtlichen Lichtbildausweis) möglich ist. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt
- 3.2 Bei Anmeldung zur Beladung sorgt der Selbstabholer dafür, dass vom Fahrzeugführer folgende Dokumente vorgelegt werden können:
- .1 Eine Legitimation zur Abholung, anhand der Evonik Industries die zu übernehmende Ladung und das Fahrzeug identifizieren kann. Diese Legitimation sollte ein offizieller, schriftlicher Ladeauftrag (mit Name des Beförderers, Produktbezeichnung, Auftrags-Identnummer und ggf. Warenempfänger) des Selbstabholers sein. Ersatzweise wird von Evonik Industries auch eine verbale Angabe dieser Informationen durch den Fahrer oder eine vom Fahrer selbst angefertigte formlose Aufzeichnung mit diesen Informationen akzeptiert.
 - .2 Gültiger amtlicher Ausweis mit Foto (z. B. Pass, Führerschein, Sozialversicherungskarte, etc.), anhand dessen Evonik Industries die Person des Fahrzeugführers identifizieren kann. Wenn der vorgelegte amtliche Ausweis nicht der Führerschein ist, muss dieser vorgelegt werden, wenn dies bei der Einfahrtkontrolle verlangt wird.
- 3.3 Wenn von Evonik Industries gefährliche Güter mit hohem Gefährdungspotential (s. indikative Liste in Abschnitt 1.10.5 ADR) zur Abholung angemeldet werden, hat der Selbstabholer dafür zu sorgen, dass in seinem Unternehmen ein Sicherungsplan gem. Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR vorhanden ist.
- 3.4 Der Selbstabholer hat sicherzustellen, dass er die Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen an Personen und Organisationen verhindert, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus verhängt wurden und die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder der Europäischen Union (z.B. EG-Verordnung 2580/2001 und EG-Verordnung 881/2002) mit einem Eintrag versehen sind.

Die Missachtung dieser Regelungen ist in Deutschland nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) unter Strafe gestellt.

4 Sicherer und umweltschonender Transport

- 4.1 Die gesetzlichen und eventuell darüber hinausgehenden Zusammenladeverbote / Trennvorschriften von Evonik Industries sind einzuhalten (s. Anlage 2, A.2.8).
- 4.2 Das höchstzulässige Gesamtgewicht und die höchstzulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden.
- 4.3 Es sind sichere Transportwege auszuwählen (d. h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete).
- 4.4 Werden Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind sie zu überwachen oder dort abzustellen, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Die hierfür geltenden Bedingungen des Kapitels 8.4 ADR in Verbindung mit Anlage 2, 2.2 GGVSE sind einzuhalten.
- 4.5 Bei Umladungen im Verlauf der Beförderung sind vom Selbstabholer die in Anlage 2 aufgeführten Zusatzanforderungen in gleichem Maße zu beachten.
- 4.6 Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass sowohl die von der Verladestelle, als auch ggf. die vom Selbstabholer selbst angebrachte Ladungssicherung während des gesamten Verlaufes der Beförderung in angemessenen Abständen (insbesondere bei Ruhepausen) oder bei außergewöhnlich Transportbeanspruchungen (wie z. B. starkes Abbremsen, abrupte Ausweichmanöver, etc.) kontrolliert und ggf. nachgesichert wird; dies gilt insbesondere dann, wenn die ursprünglich angebrachte Ladungssicherung verändert wurde (wie z. B. bei Umladung und Teilentladung / Zuladung oder bei Verkehrs- und witterungsbedingten Störungen während der Beförderung).
- 4.7 Wenn Produkte der Evonik Industries während der Beförderung beschädigt werden oder verloren gehen, ist Evonik Industries umgehend zu verständigen.
- 4.8 Beschädigte Verpackungen mit Produkten der Evonik Industries dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Evonik Industries weiterbefördert werden; dies gilt insbesondere bei Gefahrgütern, die unter Beachtung der zutreffenden Vorschriften befördert werden müssen.
- 4.9 Bei Benutzung von Tunneln und Brücken sind die vor Ort geltenden Tunnel- und Brückenvorschriften strikt zu beachten.

5 Unfälle / Schäden / Verluste

- 5.1 In jedem Fall ist bei Gefährdung von Personen und / oder Beeinflussung der Umwelt immer unverzüglich die Feuerwehr und / oder die Polizei zu verständigen. Unmittelbar im Anschluss daran ist Evonik Industries wie folgt zu informieren:

- .1 An die in den Auftragsunterlagen angegebene Telefonnummer **oder, wenn diese nicht erreicht werden kann,**
- .3 an nachstehende TUIS-Telefon-Hotline der Evonik Industries für Zwischen- und Notfälle bei der Beförderung.

++49-(0)02365-49-2232

Anlage 1

Flüssige und trockene unverpackte Güter in Tanks, Tank- /Silofahrzeugen und Containern

Die Forderungen an den Selbstabholer lauten:

A.1.1 Technische Komponenten

- A.1.1.1 Behälter, Entleerungseinrichtungen, Pumpen, das mitgeführte Schlauchmaterial, Fittings, Dichtungen und Gasrückführ- und Gaspendelleitungen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein, soweit nicht produktspezifisch besondere Absprachen getroffen wurden.
- A.1.1.2 Einsatz von geeignetem, technisch und optisch einwandfreiem und druckgeprüftem Schlauchmaterial.
- A.1.1.3 Schlauchmaterial, das für festgelegte Produkte / Produktgruppen im Einsatz ist, muss eindeutig gekennzeichnet sein und darf nur für diese eingesetzt werden.
- A.1.1.4 Für flüssige Stoffe Einsatz von Drucktanks aus Edelstahl, sofern nicht anderslautende Zusatzerfordernungen bestehen.
- A.1.1.5 Mitführen und Vorlage der erforderlichen Behälterzulassungen und -prüfbescheinigungen in Bezug auf das zu befördernde Produkt.
- A.1.1.6 Vor der Befüllung sind alle Entleerungseinrichtungen und nach dem Befüllvorgang alle Befüllleinrichtungen ordnungsgemäß zu schließen.
- A.1.1.7 Ausrüstung mit einer eindeutig gekennzeichneten und funktionstüchtigen Erdrückvorrichtung.
- A.1.1.8 Übergabe des Reinigungsnachweises gemäß A.1.3 bzw. Anhang oder – falls keine Reinigung erforderlich ist – der Vorproduktbescheinigung gemäß A.1.4 an die Verladestelle vor der Beladung.
- A.1.1.9 Gereinigte Behälter und Förderleitungen müssen von jeglichen Rückständen aus Vortransporten frei sein.
- A.1.1.10 Das Ladepersonal der Verladestelle muss über das Fassungsvermögen des Tanks bzw. der Tankkammern sowie über die höchstzulässige Zuladung zuverlässig informiert werden.
- A.1.1.11 Entzündbare flüssige Stoffe dürfen nicht mit Kompressoren entladen (abgedrückt) werden.

A.1.1.12 Von Evonik Industries werden flüssige (nicht viskose) Stoffe, die nicht als Gefahrgut eingestuft sind, in Bezug auf den Tankmindestfüllungsgrad aus Sicherheitsgründen (Schwallwirkung) grundsätzlich analog den Gefahrgutvorschriften behandelt. Der Selbstabholer hat deshalb dafür zu sorgen, dass zur Befüllung bereitgestellte Tanks durch die zu transportierenden Stoffe entweder zu mindestens 80 % oder zu höchstens 20 % des Tank Fassungsraumes gefüllt werden. Diese Vorgabe gilt jedoch nicht, wenn die Tanks durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt sind.

Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung von Evonik Industries.

Wenn der Verlager keine Gesellschaft der Evonik Industries ist, können diesbzgl. u. U. weniger restriktive Regelungen gelten. Dies ist vom Selbstabholer beim Verlager individuell zu erfragen bzw. mit ihm abzustimmen.

A.1.1.13 Für Transporte von Produkten, für die Evonik Industries einen zertifizierten Standard gemäß GMP 01 und GMP 07 fordert (wie z. B. für bestimmte Füllstoffe und Lebens-/Futtermitteladditive), dürfen vom Selbstabholer keine Schüttgutladeräume zur Beladung bereitgestellt werden, mit denen jemals verbotene Stoffe und Materialien der Frachtkategorie 1 („Transport-Ausschlussliste“), wie z. B. Tiermehl, befördert wurden. Ausgenommen hiervon sind Schüttgutladeräume, die nach der Beförderung solcher Stoffe/Materialien durch eine geeignete Reinigung und Desinfektion unter strengen Auflagen mit anschließender Beurteilung durch eine gemäß EN 45004 akkreditierte und für die Überprüfung von Schüttgutladeräumen speziell zugelassene Inspektionsgesellschaft rezertifiziert und freigegeben wurden.

A.1.1.14 Um die Ausläufe und Domdeckel verplomben zu können, sind vom Selbstabholer ausreichend geeignete „Zollschnüre“ (Sealing Lines) mitzuführen.

A.1.2 Reinigungsanlagen

A.1.2.1 Der Selbstabholer ist für die Auswahl einer geeigneten und zuverlässigen Reinigungsanlage verantwortlich.

A.1.2.2 Als geeignet gelten solche Reinigungsanlagen, die mit den notwendigen Genehmigungen (hinsichtlich Betrieb und Entsorgung) die Reinigung und Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Genehmigungen betreiben.

A.1.3 Reinigungsnachweis

A.1.3.1 Alle Reinigungsbetriebe sind verpflichtet, einen Reinigungsnachweis zu erstellen, aus dem die ordnungsgemäße Reinigung ersichtlich ist. Es wird empfohlen, hierfür das „European Cleaning Document“ (Muster s. Anhang) zu verwenden.

A.1.3.2 Der Reinigungsnachweis sollte folgende Mindeststandards beinhalten:

- .1 Format des Dokumentes: DIN A4
- .2 Fortlaufende Unikat-Nummerierung, technisch gegen Duplizierungen und Fälschungen gesichert.
- .3 Das Dokument muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Identifikation der Tankreinigungsanlage mit vollständiger Adresse, fiskalischen und kommerziellen Angaben und – sofern vorhanden – der nationalen Verbandsmitgliedschaft und einem Hinweis auf EFTCO.
 - Identifikation des Kunden (Vertragspartner).
 - Identifikation des Fahrzeuges / Tanks.
 - Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Fahrzeuges.
 - Angaben über die ausgeführten Reinigungsarbeiten, in dem der festgelegte Code des Reinigungsablaufs (Tank, Schläuche, Pumpen, Ventile) verwendet wird.

Diese Nomenklatur ist in sechs Sprachen verfügbar und wurde von sämtlichen nationalen Verbänden der Reinigungsanlagenbetreiber akzeptiert. Der EFTCO-Cleaning-Code kann im Internet als PDF-Datei unter www.eftco.org herunter geladen werden. Diese Nomenklatur kann gegebenenfalls durch zusätzliche Codes und Sprachen erweitert werden.
 - Für jede gereinigte Kammer die Angabe des zuletzt geladenen Produktes mit technischer Bezeichnung und UN-Nummer.
- .4 Unterschrift des Reinigungsleiters und des Vertreters des Vertragspartners (im Allgemeinen des Fahrers).

Bemerkung:

- Nicht verbindlich: Angabe der nächsten Ladung.
- Der Reinigungsablauf wird entweder vollständig vorgedruckt und mit einem "X" jeweils markiert, oder nach der erfolgreichen Reinigung mit den Angaben der durchgeführten Schritte komplett gedruckt.

A.1.4 Vorproduktbescheinigung

A.1.4.1 Wenn Tanks / Silos ungereinigt neu beladen werden, ist vom Selbstabholer eine Vorproduktbescheinigung (s. Anhang) vorzulegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- .1 Name des Logistikdienstleisters;
- .2 Fahrzeug-, Tank-, Kammer-Nummer;
- .3 Produkt
 - chemisch-technische Bezeichnung (nicht nur Handelsname)
 - Gefahrgutklassen;
- .4 Auftragsnummer und Ladedatum;
- .5 Belegnummer, Datum, Stempel, Unterschrift.

Diese Angaben können ggf. auch auf dem Abholschein vermerkt werden.

- A.1.4.2 Der Aussteller der Vorproduktbescheinigung hat sicherzustellen, dass nach Entladung des Vorproduktes keinerlei Verunreinigungen (z. B. Staub, Fremdteile, Kondenswasser) in den Tank/Silo gelangt sind und der Tank/Silo im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

A.1.5 Prüfung vor Beladung

Der Selbstabholer hat dem Personal der Verladestelle die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Tanks/Silos und der Entleerungseinrichtungen vor Beladung zu ermöglichen.

A.1.6 Ablehnung von Fahrzeugen

Silo- und Tankfahrzeuge, Aufsetztanks sowie Silo- und Tankcontainer, die für den Transport von Lebens- und Futtermitteln eingesetzt werden, sind für die Beladung mit Produkten der Evonik Industries grundsätzlich nicht zugelassen.

Ausnahmen von dieser Grundregel sind möglich für Produkte der Evonik Industries, die für die Lebens- oder Futtermittelindustrie (z. B. Futtermitteladditive) bestimmt sind. Bei Unklarheit muss vor der Gestellung die Zustimmung der Evonik Industries eingeholt werden.

A.1.7 Sicherung bei der Beförderung

Mit Gefahrgut beladene Tank- / Silofahrzeuge und Tank- / Silocontainer

- .1 sind bei Aufhalten entweder vom Fahrer zu überwachen oder auf umzäuntem oder bewachtem Gelände abzustellen **und vor Weiterfahrt zu kontrollieren**;
- .2 dürfen grundsätzlich nicht in Wohngebieten abgestellt werden;
- .3 dürfen über das Wochenende und an Feiertagen nur auf dem Betriebsgelände des Selbstabholers oder auf gesicherten Plätzen abgestellt werden;
- .4 die über das Wochenende und an Feiertagen abgestellt werden, sind mit ihrem Standort der Leitstelle / Fahrzeugdisposition des Selbstabholers oder den örtlichen Behörden zu melden.

Anlage 2

Verpackte Güter in Fahrzeugen und Containern

Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass

- A.2.1 nur Fahrzeuge / Container mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstaplern befahrbarer Ladefläche eingesetzt werden;
- A.2.2 nur Fahrzeuge / Container mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen, wie
 - .1 Sperrmittel (wie Spann- und Einsteckbretter oder verschiebbare Zwischenwände),
 - .2 Zurrmittel (wie genormte Gurte [LC = ≥ 2500 daN (gerader Zug) und STF 300 daN], Ketten, Seile, Netze) und
 - .3 Ladeflächen mit versenkbaren Zurrösen oder Zurrpunktschienen o.ä. bzw. Haltepunkteneingesetzt werden;
- A.2.3 Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in technisch einwandfreiem Zustand sind;
- A.2.4 die Ladung bis zur Entladestelle durchgehend zuverlässig gesichert ist und ggf. nachgesichert wird (dies gilt insbesondere bei Teilentladung, Umladung, verkehrs- und witterungsbedingten Störungen; dazu zählen auch starke Brems- und/oder Ausweichmanöver);
- A.2.5 in den Lieferpapieren der Evonik Industries vorgegebene spezifische Zusammenlade- und / oder Trenngebote strikt eingehalten werden;
- A.2.6 Fahrzeuge, die eindeutig als solche des Lebens- und Futtermitteltransportes erkennbar sind oder aufgrund von Aufschriften vermuten lassen, dass Lebens- und Futtermittel befördert werden, grundsätzlich nicht zur Beladung gestellt werden (Ausnahmen von dieser Regel sind möglich für Produkte der Evonik Industries, die für die Lebens- / Futtermittelindustrie (z. B. Futtermitteladditive) bestimmt sind; bei Unklarheit muss vor der Gestellung die Zustimmung der Evonik Industries eingeholt werden);
- A.2.7 zur Beladung bereitgestellte Fahrzeuge keine Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel angeladen haben und im Verlauf der Beförderung zu Produkten der Evonik Industries, die als Gefahrstoff und/oder Gefahrgut eingestuft sind, keine Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel auf der gleichen Ladefläche zugeladen werden; sinngemäß dürfen für Produkte der Evonik Industries, die als Zusatzstoffe in die Lebens- oder Futtermittelindustrie gehen (wie gewisse Füllstoffe und Futtermitteladditive), keine Fahr-

zeuge zur Beladung bereitgestellt werden, die Güter angeladen haben, die als Gefahrstoff und/oder Gefahrgut eingestuft sind;

- A.2.8 die Belastbarkeit der Ladefläche hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Gabelstaplern der Europäischen Norm EN 283 entspricht, und generell bezüglich der Aufbaustabilität der DIN EN 12642 entspricht (s. weitere Details auch Anlage 4);
- A.2.9 die Fahrzeuge Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung mitführen, wie z. B. für palettierte Ladung oder Großpackmittel (IBC) pro Palettenreihe mindestens ein Spanngurt mit Ratsche gemäß EN 12195 Teil 2 in technisch einwandfreiem Zustand, mit denen die Ladungseinheiten kraftschlüssig oder formschlüssig (Direktzurren) fixiert werden können (Abweichungen von diesem Grundsatz, zum Beispiel aufgrund vorgesehener formschlüssiger Verladung durch Ausstauung aller Leerräume, bedürfen der Zustimmung von Evonik Industries);

Anmerkungen (für alle Fahrzeugtypen):

Beim Niederzurren müssen die Spanngurte so angeschlagen werden, dass ein Überschreiten der max. zulässigen Fahrzeuggesamtweite von 2,55 m nicht überschritten wird.

*Es muss sichergestellt werden, dass Spanngurte während der Beförderung nicht vom Fahrzeug herabfallen **oder die Ladung beschädigen** können.*

Das Verzurren über die Bordwände wird von Evonik Industries nicht gestattet.

- A.2.10 Fahrzeuge müssen mit mindestens 13 Zurrpunkten (Zurrpunktbelastbarkeit 2000 daN) auf jeder Seite in gleichmäßigen Abständen ausgerüstet sein. Die Zurrpunkte müssen konstruktiv so an/in der Ladefläche positioniert sein, dass sie vor und nach dem Beladeprozess frei zugänglich sind und z.B. von der Ware auch bei ganzflächiger Beladung, nicht zugestellt werden können. Bei geschlossenem Fahrzeugaufbau muss ein Herausfallen der Zurrgurte ausgeschlossen sein. Ist die Zurrpunktposition ungünstig, so dass beim Niederzurren der Druckpunkt auf die Ladung nicht positioniert werden kann, so kann ein Mehraufwand durch zur Umsetzung der Ladungssicherung erforderlich werden;

Anmerkungen (für alle Fahrzeugtypen):

(Fahrzeuge ohne eine ausreichende Ausrüstung hinsichtlich der Zurrpunkte und ohne eine ausreichende Bordwandfestigkeit sind von einer Beladung ausgeschlossen);

- A.2.11 bei Standard-Planenfahrzeugen (*Gardinenfahrzeuge s. Anlage 4*) die Einsteckbretter unbeschädigt und vollständig vorhanden sind, sofern diese zu dem Fahrzeugaufbau gehören (mindestens bis zur Oberkante der Ladung);
- A.2.12 die Ladungssicherungseinrichtungen von Gardinenfahrzeugen (Tautlinern/Curtainsidern) mindestens den Anforderungen der Anlage 4 entsprechen;
- A.2.13 bei Einsatz von Kofferaufbauten diese mit einem geeigneten Rückhaltesystem (z. B. eine, in Bezug auf Beschaffenheit und Masse der zu übernehmenden Ladung, ausreichende Anzahl formschlüssig arretierbarer Teleskopstangen) für die Sicherung entgegengesetzt zur Fahrtrichtung ausgestattet sind;

Anmerkungen:

Sofern eine ausreichende Anzahl von Zurrpunkten nach EN 12 640 und Gurten vorhanden ist, kann die Ladung von Evonik Industries ersatzweise auch diagonal gezurrt werden.

Die Verwendung von Teleskopstangen, die nur über Reibschluss positioniert werden und folglich physikalisch weitestgehend unwirksam sind (ausgenommen für extrem leichte Güter mit einer Rückhaltekraft < 50 daN), wird von Evonik Industries nicht akzeptiert.

Beispiel:



Teleskopstangen zum Klemmen über Reibschluss (= **allein nicht ausreichend**)

Rückhaltesystem-Anschlagleisten für formschlüssige Arretierbarkeit (= **ausreichend**)

A.2.14 im Fall von durch Evonik Industries akzeptierten fremden Vorladungen, diese Vorladung auf den vom Selbstabholer zur Beladung bereitgestellten Fahrzeuge nach den geltenden Gesetzen und Richtlinien ordnungsgemäß gesichert ist;

Anmerkung:

Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und/oder Umladungen von Vorladungen wird von Evonik Industries aus versicherungstechnischen Gründen abgelehnt. Erforderlichenfalls ist die ausreichende Ladungssicherung/Lastverteilung der Vorladung durch den Fahrer vor Ort vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann das Fahrzeug von Evonik Industries abgelehnt werden.

A.2.15 keine Fahrzeuge mit Einachsanhänger oder Anhänger mit Tandemachse mit einem Achsabstand < 1 m zur Beladung bereitgestellt werden;

Anmerkung:

*Aufgrund von Problemen bei Lastverteilung und Schwerpunktpositionierung der Ladung sowie möglicher Stützkraftüberschreitung der Anhängerkupplung, werden Einachsanhänger und Anhänger mit Tandemachse mit einem Achsabstand < 1 m von Evonik Industries grundsätzlich nicht beladen. **Mit Zustimmung der jeweiligen Versandstelle können solche Anhänger hiervon ausgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie vollflächig ausgeladen werden und die Ladung nicht kopflastig ist.***

A.2.16 falls sich auf dem zur Beladung bereitgestellten Fahrzeug Leerpaletten befinden, die die ordnungsgemäße Aufnahme der angemeldeten Ladung behindern, diese (die Zustimmung der Evonik Industries vorausgesetzt) entladen werden;

Anmerkungen:

Sollte die Entladung der die Beladung behindernden Leerpaletten nicht möglich sein bzw. die Verladestelle nicht zustimmen, kann das Fahrzeug abgewiesen werden.

Die Anforderung A.2.21 gilt analog bei der Gestellung von Gardinenfahrzeugen (s. Anlage 4).

A.2.17 der Laderaum von Fahrzeugen, die für den Transport von Produkten der Evonik Industries eingesetzt werden, die in die Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln eingehen (wie bestimmte Füllstoffe, Aminosäuren), sauber (d. h. absolut frei von Resten und Gerüchen vorheriger Ladungen) und trocken ist;

A.2.18 nur Container mit gültiger CSC-Zulassung (insbesondere Prüfdatum) oder alternativ einer gültigen ACEP-Zulassung gestellt werden;

A.2.19 nur Fahrzeuge / Container gestellt werden, die bordeigene, wieder verwendbare Ladungssicherungseinrichtungen haben, wie

- .1 Sperrmittel (wie Spann- und Einsteckbretter oder verschiebbare Zwischenwände),
- .2 Zurrmittel gem. EN 12195 Teil 2 ($LC \geq 2500$ daN (gerader Zug) mit einer STF von mindestens 300 daN und einer Länge des Losendes von 10 m und/oder
- .3 weitere Zurrmittel, wie z.B. Ketten und Seile (sofern relevant) gem. EN 12195 Teil 3 und Teil 4 sowie
- .4 Ladeflächen mit versenkbaren Zurrösen oder Zurrpunktschienen o.ä. bzw. Haltepunkten;

A.2.20 die Fahrzeuge (leer oder beladen) nicht mit geöffneten Bordwänden oder Laderaumtüren bewegt werden, wegen der damit verbunden Unfallgefahr.

Anlage 3

Benutzung von Fährschiffen

Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass

- A.3.1 bei Gefahrguttransporten kombinierte Fracht- und Passagierfähren nur dann benutzt werden, wenn die Zulassung für das spezielle Gefahrgut vorliegt;
- A.3.2 die Reedereien ihm gegenüber nachweisen, wie sie die ordnungsgemäße Stauung und Sicherung der Trailer / Container an Bord sicherstellen und wie in Schlechtwetterperioden und Notfällen verfahren wird (Evonik Industries behält sich die Anforderung eines solchen Nachweises vor); und
- A.3.3 Containerchassis und sonstige Straßenfahrzeuge mit Einrichtungen versehen sind (ausreichend geeignete Laschpunkte, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges, etc.), die eine sichere Laschung an Bord ermöglichen und ein Verschieben der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.

Anlage 4

Anforderungen an Gardinenfahrzeuge (Curtainsider / Tautliner)

A.4.1 Inhaltsverzeichnis

A.4.1 Inhaltsverzeichnis

A.4.2 Einleitung

A.4.2.1 Flussdiagramm

A.4.3 Definitionen

A.4.3.1 Anforderungen an die Ladungssicherung

A.4.3.2 Formschluss

A.4.3.3 Kraftschlüssige Ladungssicherung durch Niederzurren

A.4.3.4 Reibschluss

A.4.3.5 Diagonal- oder Direktzurren

A.4.4 Anforderungen an die verschiedenen Fahrzeug-Aufbautypen / Konsequenzen

A.4.4.1 Allgemeine Anforderungen an alle Fahrzeug-Aufbautypen

A.4.4.2 Anforderungen an Gardinenfahrzeuge mit Zertifikat/Bescheinigung gem. DIN-EN 12642 (Code XL)

A.4.4.3 Anforderungen an Gardinenfahrzeuge mit Zertifikat/Bescheinigung gem. DIN-EN 12642 (Code L)

A.4.4.4 Anforderungen an Gardinenfahrzeuge ohne Nachweis der Aufbaufestigkeit (nicht in DIN-EN 12642 aufgeführt)

A.4.4.5 Gardinenfahrzeuge, ohne Nachweis der Aufbaufestigkeit (nicht in DIN-EN 12642 aufgeführt) mit technischen Defiziten, die abgelehnt werden

A.4.5 Besondere Verladebedingungen

A.4.5.1 Mit Fremdware angeladene Fahrzeuge

A.4.5.2 Besonderheiten zur Ladungssicherung im kombinierten Verkehr
Straße → See/Fährschiff

A.4.5.3 Besonderheiten zur Ladungssicherung im kombinierten Verkehr
Straße → Schiene

A.4.5.4 Doppellagige Verladeweise (Ausnahme)

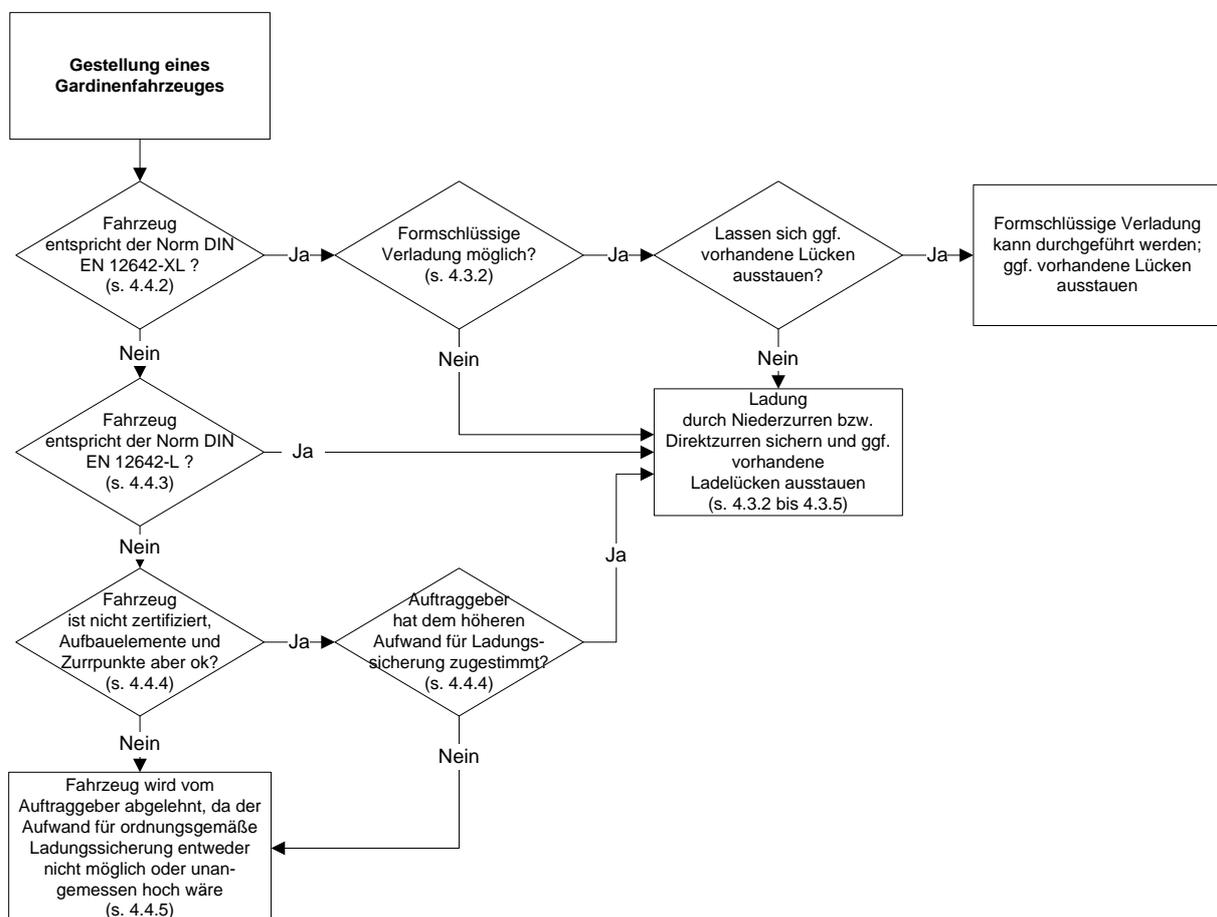
A.4.2 Einleitung

Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es, Transporte möglichst sicher, schnell und günstig im Sinne aller Beteiligten durchzuführen. Dabei werden neue Fahrzeug-Aufbautypen berücksichtigt, die den Aufwand bei der Ladungssicherung reduzieren, ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen. Im Fokus steht dabei die Anwendung formschlüssiger Ladungssicherungsverfahren, die bezüglich der Effizienz und Umsetzbarkeit in die Praxis für die Sicherheit und die Anwender am vorteilhaftesten sind.

Hierzu werden in Abschnitt A.4.4 die Anforderungen an die unterschiedlichen Varianten dieser Fahrzeuggattungen aufgezeigt.

Das selbsterklärende Flussdiagramm (s. nachstehend) veranschaulicht, welche Fahrzeug-Aufbautypen der Evonik Industries bevorzugt werden (da am effektivsten nutzbar), welche von Evonik Industries ggf. nur geduldet werden (da mit erhöhtem Aufwand für die Ladungssicherung verbunden) und welche von der Evonik Industries nicht akzeptiert werden können (da aufgrund technischer Defizite entweder keine ordnungsgemäße Ladungssicherung bzw. nur durch unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist) und folglich abgewiesen werden. Die Prüfnorm gilt generell für Fahrzeugaufbauten (auch z.B. Bordwand- und Kofferaufbauten) über 7,5 to zulässiges Gesamtgewicht (siehe auch Anlage 2).

A.4.2.1 Flussdiagramm



A.4.3 Definitionen

A.4.3.1 Anforderungen an die Ladungssicherung

A.4.3.1.1 StVO § 22 (neu ab 1.1.2006)

„(1) Die Ladung sowie Geräte, Spannketten und sonst. Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung weder ganz noch teilweise verrutschen, umfallen, hin – und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

A.4.3.1.2 Besonderheit Gefahrgut; ADR 7.5.7.1 (Auszug)

„Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Güter müssen durch geeignete Mittel gesichert werden, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container so zurückzuhalten (z.B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen), dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wird. Wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern (z.B. schweren Maschinen oder Kisten) befördert werden, müssen alle Güter in den Fahrzeugen oder Container so gesichert und verpackt werden, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.“

A.4.3.2 Formschluss

Unter Formschluss versteht man z.B. das vollständige Ausstauen einer Fahrzeugladefläche.

Der Begriff Formschluss muss in Verbindung mit dem Thema Ladungssicherung auch in Abhängigkeit von Gewicht und Größe der Verpackung/Ladeeinheit wie folgt betrachtet werden; eine Hilfestellung für die Anwendung bei der Verladung von Ladeeinheiten mit CP 1, CP 2 und CP 3-Paletten sollen folgende Beschreibungen geben:

- Max. Ladelücke pro Paletteneinheit in Fahrtrichtung ≤ 1 cm (in Summe max. 4 cm nach max. 4,8 Lademetern).
- Max. Ladelücke pro Palettenreihe quer zur Fahrtrichtung ≤ 5 cm (bezogen auf eine max. Innenbreite von 2480 mm.).
- Ladelücken, die die o. g. Grenzen überschreiten, sind auszustauen oder die Ladungssicherung über kraftschlüssige Verfahren herzustellen.

Voraussetzung für eine formschlüssige Verladung ist eine ausreichend stabile Ladeeinheit/Verpackung, die umschlag- und transportsicher ist (Verladerpflicht) und die entstehenden Beschleunigungskräfte kompensieren kann.

Beispiele für Formschluss bei Fahrzeugaufbauten (auch nachrüstbar) mit hoher Seitenstabilität nach DIN-EN 12642 Code XL:

Sicherung von Fassware:

Bild 1



Außenansicht

Bild 2



Kammerbildung

Bild 3



Ausstauen

Sicherung von FIBC und Sackware:

Bild 4



Außenansicht

Bild 5



Kammerbildung

Bild 6



Ausstauen

A.4.3.3 Kraftschlüssige Ladungssicherung durch Niederzurren

Festsetzen von Ladungen durch permanente Krafteinwirkung beim Niederzurren. Das Niederzurren erfolgt mittels Mehrweggurt nach EN 12195 Teil 2.

Bild 7



Niederzurren

Bild 8



Gurtetikett

4.3.4 Reibschluss

Reibschluss wird erzeugt durch zusätzliches Festsetzen von Ladungen, indem die Reibung zwischen den Werkstoffpaaren erhöht wird. Um eine dauerhafte Wirksamkeit der Reibung zu erhalten, ist die Kombination mit Niederzurren und/oder Direktzurren erforderlich.

Bei Werkstoffpaarungen Holzpalette / Siebdruckboden kann im Regelfall von einem Reibbeiwert von μ (my) = 0,25 ausgegangen werden. Sollten diesbezüglich Zweifel bestehen, ist die Reibung, soweit rechnerisch erforderlich, zu erhöhen (z. B. durch reibwerterhöhende Mittel).

A.4.3.5 Diagonal- oder Direktzurren

Beim Diagonalzurren handelt es sich um ein formschlüssiges Verfahren zur Ladungssicherung und ist z. B. mit Mehrweggurten leicht umsetzbar.

Bild 9



Direktzurren kombiniert mit Niederzurren

A.4.4 Anforderungen an die verschiedenen Fahrzeug-Aufbautypen / Konsequenzen

A.4.4.1 Allgemeine Anforderungen an alle Fahrzeug-Aufbautypen

- Fahrzeug/Laderaum/Ladefläche müssen bei der Bereitstellung in technisch einwandfreiem und sauberem Zustand sein.
- Die Ladungen müssen wenn immer möglich über Formschluss gesichert werden.
- Ausrüstungen wie z.B. Zurrgurte, Zurrpunkte oder die Aufbauelemente wie z. B. Stirnwände und Seitenkonstruktionen müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden.
- Spriegelbretter müssen mindestens bis zur Ladungsoberkante in technisch einwandfreiem Zustand vorhanden sein.
- Bei einem 13,6 m Sattelaufleger müssen mindestens 13 Paar Zurrpunkte (in gleichmäßigen Abständen) vorhanden sein.

- Ladeflächen müssen trocken, frei von Anhaftungen und Schmutz (besenrein) sein. Ist dies nicht der Fall, muss vor der Beladung der Mangel durch den Fahrer behoben werden.
- Der Reibbeiwert des Fahrzeugbodens zu Holz muss mindestens **0,25** (μ -Wert) betragen.
- Wenn ladungsabhängig reibwerterhöhende Mittel zum Einsatz kommen müssen, werden diese von Evonik Industries bereitgestellt.

Bei Mängeln zu o. a. Anforderungen kann die Beladung der Evonik Industries abgelehnt werden (individuelle Einzelfallentscheidung).

A.4.4.2 Anforderungen an Gardinenfahrzeuge mit Zertifikat/Bescheinigung gem. DIN-EN 12642 (Code XL)

Dies sind Fahrzeugaufbauten, die verkehrsübliche Beschleunigungskräfte z.B. infolge Vollbremsungen oder Ausweichmanövern sicher aufnehmen können. Hierbei muss die Ladung nach kurzzeitiger Bewegung durch den Fahrzeugaufbau wieder in die Ausgangslage zurückgestellt werden können. Fahrzeugaufbauten nach Code XL eignen sich für formschlüssige Verladung und sind somit die vorteilhafteste Gardinenfahrzeuggattung für eine effiziente Ladungssicherung.

Für den Fahrzeugaufbau nach EN 12642 Code XL muss ein gültiges Zertifikat mitgeführt werden,

Ist eine formschlüssige Verladung bedingt durch die Ladung nicht möglich, muss die Ladungssicherung kraft- und/oder reibschlüssig vorgenommen werden. Insofern müssen auch bei XL-codierten Fahrzeugen immer mindestens 12 Spanngurte mitgeführt werden.

A.4.4.3 Anforderungen an Gardinenfahrzeuge mit Zertifikat/Bescheinigung gem. DIN-EN 12642 (Code L)

Fahrzeugaufbauten, die verkehrsübliche Beschleunigungskräfte z.B. infolge Vollbremsungen oder Ausweichmanövern nur teilweise aufnehmen können. Bei diesem Fahrzeugtyp muss ein personeller und materieller Mehraufwand zur Ladungssicherung betrieben werden. Diese materiellen Mehraufwendungen sind z.B. Holzpaletten, Anti-Rutschmatten und Mehrweg-Zurrgurte.

Für den Fahrzeugaufbau nach EN 12642 Code L muss ein gültiges Zertifikat mitgeführt werden, **in dem angegeben sein muss, für welche Ladungen, die über Formschluss gesichert werden können, es gültig ist.**

Ist eine formschlüssige Verladung bedingt durch die Ladung nicht möglich, muss die Ladungssicherung kraft- und/oder reibschlüssig vorgenommen werden. Insofern müssen auch bei L-codierten Fahrzeugen immer mindestens 15 Spanngurte mitgeführt werden.

A.4.4.4 Anforderungen an Gardinenfahrzeuge ohne Nachweis der Aufbaufestigkeit (nicht in DIN-EN 12642 aufgeführt)

Fahrzeugaufbauten, die verkehrsübliche Beschleunigungskräfte z.B. infolge Vollbremsungen oder Ausweichmanövern nicht aufnehmen können. Bei diesem Fahrzeugtyp muss von einem deutlichen personellen und materiellen Mehraufwand ausgegangen werden. Je nach Ladung muss damit gerechnet werden, dass eine Beladung z.B. aus Mangel an Zurrpunkten abgelehnt werden muss.

Die materiellen Mehraufwendungen sind z.B. Holzpaletten, Anti-Rutschmatten und Mehrweg-Zurrgurte oder zusätzliche Holzgestelle.

Die Gestellung von Fahrzeugen diese Gattung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Evonik Industries.

A.4.4.5 Gardinenfahrzeuge, ohne Nachweis der Aufbaufestigkeit (nicht in DIN-EN 12642 aufgeführt) mit technischen Defiziten, die abgelehnt werden

Die folgenden Bilder zeigen beispielhaft Fahrzeuge, die wegen technischer Mängel abgelehnt werden müssen:

Bild 10



zu geringe Anzahl Zurrpunkte

Bild 11



defekte/mangelhafte Spriegelbretter

Bild 12



mangelhafte Zurrgurte oder defekte/zu wenig Zurrpunkte

A.4.5 Besondere Verladebedingungen

A.4.5.1 Mit Fremdware angeladene Fahrzeuge

Werden Fahrzeuge bereitgestellt, auf denen sich bereits fremde Ladung auf der Ladefläche befindet, muss diese bereits ausreichend gesichert sein. Ist das nicht der Fall, wird dem Fahrzeugführer die Gelegenheit gegeben, die Fremdware ordnungsgemäß zu sichern. Ist ihm dies nicht möglich, wird die Beladung dieses Fahrzeugs, auch wenn es ansonsten alle Voraussetzungen erfüllt, von Evonik Industries abgelehnt.

A.4.5.2 Besonderheiten zur Ladungssicherung im kombinierten Verkehr/Straße → See/Fähre

Die Verpackungen bzw. Ladeeinheiten müssen die während des Transportes über See entstehenden Beschleunigungskräfte in horizontaler, insbesondere aber auch in vertikaler Richtung aufnehmen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß CTU-Packrichtlinie im Fährverkehr Querbeschleunigungen von 0,5g (Ostsee) und 0,7g (Nordsee) auf die Ladung wirken können.

Im Seeverkehr muss bezüglich der vertikal entstehenden Beschleunigungskräfte ggf. zusätzlich durch Niederzurren gesichert werden.

Auf dieses Niederzurren darf nur verzichtet werden, wenn

- die Ladung formschlüssig verladen werden kann,
- der Fahrzeugaufbau nach DIN EN 12642 Code XL geprüft ist und die im See (Fähr)verkehr entstehenden Beschleunigungskräfte sicher aufnehmen kann und
- insbesondere z. B. bei zylindrische Gütern (wie Fassware) durch Bildung von Ladeeinheiten ein Aufklettern verhindert wird.

Werden o. a. Voraussetzungen nicht erfüllt, muss mit deutlich längeren Ladezeiten gerechnet werden, die vom Selbstabholer entsprechend zu berücksichtigen sind.

A.4.5.3 Besonderheiten zur Ladungssicherung im kombinierten Verkehr/Straße → Schiene

Bei der Auswahl der Transportmittel sind bezüglich der Ladungssicherung die erhöhten Beschleunigungskräfte von 1g (in beide Fahrtrichtungen) zu berücksichtigen.

A.4.5.4 Doppellagige Verladeweise

Eine doppellagige Verladeweise ist nur zulässig, wenn die Beschleunigungskräfte entweder nachweislich vom Fahrzeugaufbau (auch im oberen Aufbaubereich) sicher aufgenommen werden können oder wenn durch kraftschlüssige Verfahren gesichert wird. Bei Gefahrgut sind zusätzlich die diesbzgl. Vorschriften (s. 7.5.7.2 ADR) zu beachten.

Sofern hinsichtlich der Stapelfähigkeit der Versandstücke Zweifel bestehen, bedarf es der Entscheidung der Evonik Industries, ob die doppellagige Verladeweise zulässig ist oder ob es des Einbringens einer Zwischeneinlage zur Gewichtsverteilung bedarf.

Anhang

 www.eftco.org	European Cleaning Document [®] <i>unique numbering</i>	national logo tank cleaning association		
1				
2 Customer reference number*		3 Serial number		
4 Customer		5 Identification numbers Vehicle Tank, Container		
6 Nature of product*		7 Next Load*		
	8	Previous load	9	Cleaning Procedures
Comp	UN N°	Name	EFTCO Code / Description*	
Comp	10 Additional Services			
11 Comments				
12 Name cleaner*			13 Time In*	
			Time Out	
The cleaning station and the driver confirm that the above service(s) to clean the tank have been carried out (see EFTCO definition of 'clean').				
14 Cleaning Station			15 Driver*	
Name			Name	
Signature			Signature	

Vorproduktbescheinigung

Selbstabholer: _____ Datum: _____ Beleg-Nr.: _____

Frachtführer: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

Zugmaschine/Auflieger: _____

Container-Nr.: _____

Art des Fahrzeuges: Silo Auflieger/Anhänger Container

Kammer- Nummer	Letztes Ladegut	Gefahrgut- Klasse	Auftrags- Nummer	Ladedatum	Bemerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Tankmaterial: V2A V4A Aluminium Gummiert Sonstiges:

Anzahl der Kammern total: _____

Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des oben genannten Produktes keinerlei Verunreinigungen (z. B. Staub, Fremtteile, Kondenswasser) in den Tank gelangt sind und der Tank im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

**Wir bestätigen, dass oben genannter Behälter leer und ungereinigt
gestellt wird und o. a. Bestimmung entspricht.**

Letzter Einsatz des oben angekreuzten
Fahrzeugtyps:

von: _____

nach: _____

am: _____

Firmenname

Ort/Datum

Name/Unterschrift